

Verfahren zu zernichten, und aufzuheben, an bey der beklagte Richter in die desfalls sowohl, als auch dahier aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, so dann dahier Commissio zu erkennen seye, von denen Gebrüdern S. einen ordentlichen Statum der väterlichen Hinterlassenschaft, wie auch Schulden vorbringen, und rechtfertigen zu lassen, die sich gemeldet habende Glaubigere darüber zu vernehmen, dieselben zur Rechtfertigung ihrer Forderungen anzuweisen, die väterlichen Schulden, von derer Söhne den ihrigen ordentlich abzufordern, und ferner rechtlicher Ordnung nach zu verfahren.

VII.

Von Revolutarischer Erbung.

§. I.

Als Walraf Wilhelm Adam Freyherr von S. Besitzer des Ritterstüzes B. im Jahre 1742. ohne Leibes Erben verstorben; so hat nebst verschiedenen andern auch der Freyherr von S. zu F. sich als nächster revolutarischer Erb ermeldeten Ritterstüzes B. angeben, zu Behauptung seines Erb-Rechts folgende Stamm, Tafel

D 5

Joan

Joannes von Z.	
Joannes von Z.	Maria von L. uxor.
per divisionem accepit B.	
Joannes von Z.	Maria de Z. nupta Joanni von J.
Theodorus von Z.	Veronica von J. nupta Casparo de G.
Maria von Z. nupta Francisco de S.	Caspar de G.
Walraff de S.	Georg Reinhard de G.
Walraff Wilhelm Adam de S. de cujus successione agitur.	Ludewig Caspar de G.
	Henrich de G. modernus actor.

bengelegt, und daraus die Folgerung hergeleitet, daß, gleichwie der Rittersitz B. ein Erbe oder Stock, und Stamm, Gut verer von Z. wäre, sodann er von dem Johann dem Erstem herstammete; also er auch für ein obgezweifeltes revolutarisches Erbe müßte gehalten werden.

S. 2.

Diesem, wie auch allen übrigen sich angehenden widersetzte sich die Freyfräulein von G. zu S. widersprache den beygebrachten Stammtafeln, und steifete sich darauf, daß sie nach den gemeinen Rechten die nächste Anverwandtinn

stirne des Verstorbenen wäre, mithin bey dem
Rittersitze B. wenigstens so lange gehandhabet
werden mühte, bis daran die revolutarische Er-
ben ihre Klage erwiesen hätten.

§. 3.

Solches gewann auch den vollkommenen
Beifall, und wurde also am 27ten Januarii
1746. zu recht erkannt, daß beklagte Frey-
fräulein von S. modo Freyherr von E. bey der
ergriffenen Possession, und desfalls erhaltenen
Manutenenz des Rittersitzes B. cum ap- &
dependentiis inhærive, und so lange zu hand-
haben, bis daran der Kläger Freyherr von G.
zu F. und übrige revolutarische Prätendenten
extrema, sive requisita Successionis revolu-
tarie vollständig werden erwiesen haben.

§. 4.

Wider diese Urthel beschwerte Klager der
Freyherr von G. sich zwar bey dem Geheim-
Rathe, ergrieffe aber kein ordentliches Rechts-
mittel: mithin wurde er nicht nur von dannen
abgewiesen, sondern zugleich von dem Hofrathe
Commissio ertheilet, nach Inhalt der Urthel
vom 27ten Januarii 1746. zu verfahren, sol-
cher gestalten partes hinc inde zu hören, und
ab dem Verfolg guthächlich zu referiren.

§. 5.

Indessen Befolg setzte der Kläger seine Sache
war fort, brachte einige neue Beweisstücke
Sub

Sublit. S. T. V. W. X. Y. & Z. bey, und be-
 gehrte bey dem Schlusse der Sache, daß sichere
 bey dem Hofgerichte vormals gepflogene Acta
 in causa von Z. contra von R. möchten bey-
 registrirret werden. Diewellen immittels der
 Kläger nicht alle seine Beweisstücke, noch die
 Urbilden davon übergeben, so wurde am 20ten
 Decembris 1747. fernere Commissio ertheilet,
 unter ausdrücklichem Vorbehalt der Kläger-
 scher Seiten verursachten expensarum retardat-
 æ licis dem Klägern sub Termino peremptorio
 von dreym Wochen aufzugeben, daß er die an-
 te sententiam de 27. Januarii 1747. so wohl,
 als auch ex post beygelegte documenta, wels-
 che er pro plenariè probandis requisitis succes-
 sionis revolutariæ hinlänglich zu seyn ver-
 meynete, in originalibus salva re- & irrele-
 vantia coram commissione auflegen solle.

S. 6.

Von sothanem Commissorio revidirte der
 Kläger, württe auch währenden revisorii die
 Beyregistrirung der alten Acten in Sachen von
 Z. contra von K. aus, und erhielt am 7ten
 Januarii 1750. eine Urthel dahin: daß revisio
 theils wohl, theils übel gebetten, das deposi-
 tum zu restituiren, und es bey der Hofraths Ur-
 thel quoad productionem originalium zu be-
 lassen, bis nach derer production und Einsicht
 aber die deferirten juramenta gestalten Sachten
 nach noch zur Zeit vorzubehalten, und endlich
 obigen Endes commissio aufzutragen seye.

S. 7.

§. 7.

Nunmehr ware es an deme, daß der Beklagte zu Auflegung seiner Beweisstücke sich anschicken mußte. Solches bewürkte er also, und nahm zugleich aus den beyregistrierten alten Acten eine Bestätigung, und Befestigung seiner vorherigen Proben her. Bey Aburtheilung der Sache wurde immittels dieses alles für ohnerheblich, und ohnzulänglich erkennen, mithin am 20sten März 1752. die Beyurtheil dahin eröffnet: Würde Freyherr von E. sowohl, als die Freyfräulein von E. zu E. das deferirte juramentum dahin ausschwören, daß sie der Act. N. 134. specificirten Brieffschaften keine haben, weder gehabt haben, noch auch wissen, was mit deme vorgangen; alsdann ferner ergehen solle, was rechtens.

§. 8.

Hierauf nahm der Kläger seinen recursum ad Principem, und bittete, daß die Sache zu dem Hoflager eingefordert, und von daher auf eine ohnpartheyische Universität möchte verschilt werden. Selbiges erhielt er auch, jedoch nicht mit dem mindesten Vortheile, sondern bey abermahliger der Sache Beurtheilung fiel der Rechtspruch am 3ten Julii 1754. dahin aus, daß der Eyd nach Maasgabe des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides von dem Freyherrn von E. wie auch der Freyfräulein von E. in personis auszuschwören, und des Endes

Schult.

Schultheissen zu S. commissio aufzutragen
seye.

§. 9.

Nach ausgeschwornem Eyde sonne der Klä-
ger ein neues Mittel aus. Er wärmte nicht
nur dasjenige, so er aus den alten Acten vorhin
schon hervorgesuchet, und angeführet, wieder
auf, sondern er fügte auch neue Beylagen, oder
Beweisthümer der Stammtafel hinzu. Hier-
über wollten die Beklagten aber sich keineswe-
ges äusseren, sondern wendeten dagegen ein,
daß der definitivam in ventre habender Bey-
Urtheil ein vollkommenes Genügen geleistet,
mithin all weiteres Schreibwerk ohnstatthafft,
und ein mehreres nicht dann die Endurtheil
übrig seye.

§. 10.

Da nun in diesem Punkte die Sache ordent-
lich geschlossen wurde; so ergienge am roten
April 1756. der Rechtspruch, daß Beklagte
über die auch noch dato derer Hofraths. Be-
scheidene eingebrachten probatoria, und dar-
unter in specie über den Inhalt der in Sachen
Johann, so dann Maria, & Gertrudis de Z.
wider ihre Vormünder den von K. und von G.
bey dem Gültischen Haupt, fort ehemahligen
Hofgerichte gepflogenen und zu gegenwärtiger
Sache beyregistrirten Actorum judicialium,
mithin über die von klagendem Freyherrn
von

von G. in übergebener weitem Deduction
 Sub A. N. 128. wie auch in unterthänigster
 Erinnerung Sub A. N. 191. aus sothanen
 A. N. angeführten passus des von ihnen dage-
 gen gethanen ohnerheblichen Einwendens ohn-
 gehindert in ihrer Special- und punctirlichen
 Gegenothdurft zu erklären schuldig, und die-
 se producta denenselben des Endes zu commu-
 niciren, auch inspectio actorum zu verstaten,
 so dann klagendem Freyherrn von G. aufzuges-
 ben seye, die übrigen aus den in Sachen frey-
 herrlichen Erbgenamen von G. zu G. contra
 von K. & von H. und sonstigen judicial-Acten
 allegirte Probatorial-Stücke in Copiis au-
 thenticis beyzubringen, welchem vorgangen,
 darauf ebenfalls ergehen solle, was rechtens.

S. II.

Von dieser am 13ten April intimirten
 Rechts-Erkenntnisse haben Beklagte den 21stern
 selbigen Monats coram Notario & testibus
 zum Kayserlichen, und Reichs Cammer. Ge-
 richt provociret; da aber solche Berufung für
 ohnstatthast angesehen, und also denen Pro-
 vocanten davon abzulassen unterm 20sten May
 anbefohlen wurde, so haben dieselben am 28stern
 selbigen Monats von diesem Befehle so dann
 von der Hauptsache, das ist, von der vorbe-
 rührten Urthel am 19ten Junii revidiret, die
 gebetrene Revision, oder Nachsehung derer
 Acten unterm 1ten Julii erhalten, und dem

2ten selbigen Monats die Strafgelber mit 25 Goldgl. erleger, mithin die Nothfristen um so richtiger gestellet, je ausdrücklicher in der

Revisions-Ordnung §. 3.

enthalten, daß falls jemand in Sachen, wor von die Berufung ohnplazgreifflich, zu denen Reichs, Dicalsteriis provocirte, selbigem jedam noch die Revision innerhalb zehen Tagen à die notitiæ der abgeschlagenen Processen, einzuführen erlaubet seyn solle.

§. 12.

Als viel demnach die Hauptsache anlanget, so setzen die Revidenten ihr fürnehmstes Beschröven darinnen, daß nemlich an statt der angehoften Endurthel, und Endigung des Possessorii der Gegner auch so gar ohne Vorbehaltung, oder Erwöhnung der wegen des verzögerten Processen verursachten Kosten zu fernerer Handlung zugelassen, derselben gleichwolen zu Erweisung der vier jüngeren Ahnen nicht einmal angewiesen, vielmehr ihnen über vorher schon von dem Gegnern übergebene Beweise stücke sich zu erklären aufgegeben, und also nicht nur ein neuer Proceß angefangen, sondern auch bey das possessorium mit dem petitorio wolte vermischet werden.

§. 13.

Betrachtet man den bisherigen der Sache Verlauf, und siehet die Beweggründe ein, wor

woraus die vorherigen Urtheilen geflossen; so ist
 gar leicht zu ermessen, in wie weit das ange-
 brachte Beschwer gegründet seye. Vor der oben
 §. 7. angezogenen Urtheil begehrte der Revisus
 schon, daß die alten Acten in Sachen von Z.
 contra von K. möchten beyregistrirret werden.
 Dieses erhielt er auch obangeführter massen
 währenden Revisorii, gleichwolten aber wurde
 die vorige Urtheil quoad productionem origi-
 naliū bestätigt, und nur in Ansehung des
 Eydes reformirret. Als der Revisus hierauf
 seine Beweistücke auflegte, und aus den al-
 ten Acten all dasjenige, was ihme vortheillich zu
 seyn schiene, und worüber die Revidenten nach
 Vorschrift der Urtheil a qua sich amnoch erklä-
 ren sollen, abermals, und weitwendig anführte;
 so wurde selbiges für erheblich eben so wenig
 als vorhin geachtet; sondern von dem Referen-
 ten beide extrema actionis, qualitatē nimi-
 rum Stemmaticam, & descententiam à primo
 acquirente ohnerwiesen zu seyn, angeführet;
 ja sogar dahin geschlossen, daß Beklagte, nun
 übrige Revidenten bey dem Ritterfize B. in
 possessorio salvo petitorio zu handhaben wä-
 ren, wann nicht die in der Urtheil vom 7ten
 Januarii 1750. enthaltene Clausel des Eydes
 annoch einigen Anstand verursachete. Diesem
 pflichtete auch nicht nur der Geheim-Rath bey,
 und eröfnete die §. 7. angeführte Bey-Urtheil:
 Nämlich würde Freyherr von E. sowohl, als
 die Freyfräulein von E. den Eyd ausschwa-
 ren,

ren, alsdann ferner 2c. sondern es genehmigte zugleich die Regierung zu M. als wohin die Sache statt der Universität hingeschicket worden, solchen Spruch, und truge dahin an, daß die Sache ob defectum gravaminum lediglich zu weiterem rechtlichem Verfahren zu remittiren seye.

§. 14.

Haben nun beede Urtheils-Verfasser diejenige, so der Revisus aus den alten Acten angeführet, entweder übergangen, oder aber als obnerheblich, und zwar mit Rechte verworfen; seynd die angeführte Stellen rechtlich verworfen worden; so machet sich der Schluß von selbst, daß es sehr widerrechtlich seyn würde, wann die Revidenten über solche obnerhebliche Sachen sich annoch näher erklären sollten. Sollten auch die aus den alten Acten genommene Beweisstücke übergangen, oder widerrechtlich verworfen seyn; so konnte selbiges jedoch durch die Urtheil a qua nicht mehr gebessert werden; immassen durch Endigung derer Instanzen, und Rechtsmitteln, die vorigen Urtheilen ihre Rechtskraft erreicht hatten, und folglich es bey der letztern Urtheil nur platterdings darauf ankame, ob, und welchergestalten geschworren worden.

§. 15.

Ein solches hat auch der vorige Referent so wohl, als der Rath selbst schon vorhin satzfam
am

anerkennt. Nämlich auf des Revisi Begehren, daß auf die Act. N. 188. übergebene Deduction ein Communicatorium ertheilet werden möchte, truge jener folgender massen an: Das à Supplicante sub N. Act. 31. gebettene Decretum communicatorium, oder zu Special-Erklärung über die seiner Seits sub N. Act. 188. convoluti quarti übergebene Deduction hat sub presenti revisorio keine statt, sondern wäre der in Sachen ergangene letztere Bescheid vom 2ten Julii jüngsthin anvorderist zu reproduciren, und zu befolgen. Mit welchem Antrage sich auch dieser fügte. Mein was ist wohl klärlicher, was überzeugender, als eben dieses? Hätte man dafür gehalten, daß die Revidenten über die aus den alten Acten hergenommenen Proben annoch zu vernehmen, und fernere Handlung zu verstaten wäre; so hätte man dieses ja nun Zeit zu gewinnen, auch viele unnöthige Kosten zu ersparen viel süglicher vor dem Eyde, oder doch zugleich veranlassen, und befördern können. Da immittels vor dem Eyde die fernere Handlung nicht zugelassen, sondern rundaus abgeschlagen worden, so wird auch nach ausgeschwornem Eyde, (falls man nicht wanken, sondern bey dem einmal gefassten Schlusse beharren will) ein gleiches gesagt, und behauptet werden müssen.

J. 16.

Daran ist um so weniger zu Zweifeln, als nebst den obangeführten Umständen zugleich die

Unerheblichkeit und Unzulänglichkeit, der aus den alten Acten angezogenen Stellen bey dem erstern Anblicke sich offenbar zu Tage leget. Aus jetzt berührten Acten erhellet zwar, daß Johann von Z. das ist nach der §. 1. gesetzten Stammtafel Johann der zweytere mit der Maria von L. zu M. sich verhehelichet, und mit selbiger nebst anderen Kindern einen Sohn gezeuget, welcher sich Johann genennet, und Herr von B. geschrieben hat. Deßgleichen ist daraus zu ersehen, daß nach Absterben Johann des zweytern die den hinterlassenen Kindern angeordnete Vormünder das Haus B. verwaltet und verpfändet haben. Endlich wird auch dadurch erwiesen, daß die Maria von Z. mit dem Johann von Z. vermählet gewesen. Dahingegen aber ist daraus nicht zu entnehmen, ob der Johann der zweytere das Haus B. Zeit Lebens jemal besessen, ob er es von seinen Eltern, welche annoch ohngewis, und ohnerwiesen, ererbet, oder mit seiner Ehefrauen erheyrahtet, oder während der Ehe erworben, oder ob er es nie besessen, sondern dessen Kinder solches allererst durch einen Neben, oder Seitenfall erhalten haben.

§. 17.

Man wird vielleicht sagen: es seye alles dieses zu vermuthen, daß die Kinder dem Haus B. von ihrem Vatter Johann dem zweytern ererbet haben. Allein aus welchen Ursachen? Da solle dahier denen Muthmaßungen

sungen statt gegeben werden; so seynd weit stärkere Gründe obhanden, das gerade Widerspiel zu vermuthen. Es seynd nemlich die von der Wittiben des Johann des zweytern nachgelassenen Gereiden von denen Vormünderen im Jahr 1571. die auf dem Hause B. gewesenen Gereiden hingegen allererst im Jahre 1573. aufgezeichnet, oder inventarisiret, mit hin zwischen diesen beeden Gereiden ein Unterschied gemacht worden. Zudem wird in der von denen Vormünderen mit dem Halbwinnern des Hauses B. gepflogenen Rechnung angeführet, daß der Halbwinner wegen der im Jahre 1570. erfallenen Pfacht mit der Jungfern selig, fort Petern J. und Henrich von Z. sich berechnet habe. Ueber dies ist auch weder aus denen Rechnungen, noch aus dem inventario einiger massen zu ersehen, daß Johann der zweytere das Haus B. besessen, und seinen Kindern hinterlassen habe.

S. 18.

Will man auch gleich wider die angeführten Umstände einmal zugeben, und fest stellen, daß das Haus B. von Johann dem zweytern herrühre; so kan der Revisus jedannoch aus den alten Acten nicht erweisen, daß das Haus B. dem Johann dem dritten bey der Theilung, oder sonsten aus der väterlichen Erbschaft anerfallen seye. Ohne ist war nicht, daß derselbe sich Herr zu B. angeschrieben, und (wie die Vormünder ihm

vorwerfen) im Jahre 1577. auf seinem Hause zu B. niedergesetzt habe. Daraus läßt sich aber ein Schluß und Folge um so weniger machen; als eines theils (wie in denen Actis klärlich zu lesen) die Vormünder mit dem Halbwinner des Hauses B. bis im Jahre 1577. inclusive abgerechnet, und dadurch sam an Tage geleyet haben, daß der Zeit, als der Johann sich zu B. niedergesetzt, die Theilung noch nicht vorgegangen seye; zumalen die Vormünder besagten Johann beschuldigen, und vorrücken, daß er im Jahre 1577. die Pfachtung, und Handlungen, so zwischen ihnen, und dem Halbwinnern ebedessen aufgericht worden, seines Gefallens und ohne ihre Zuthuung abgeänderet habe. Da auch andern theils erwehnter Johann noch im Jahre 1601. mit seinen beeden Schwestern Gertraut, und Maria in Sachen ihrer wider die Vormünder den Anwald zu Ausschwörung des Eydetario, daß sie von geforderten Rechnungen, inventario, und hinterhabenden Scheinen nichts verbracht, bevollmächtiget; so gibe dieses ein klares Kennzeichen ab, daß die Erbschaft dem Johann nicht allein zugehöret, sondern die beeden Schwestern daran mit Theil gehabt haben. Woraus dann ferner folget, daß die Theilung oder weme das Haus B. in der Theilung zugefallen, ohnumgänglich müsse erwiesen werden.

§. 19.

Gesetz jedoch: es könnte durch obangeführte Umstände erwiesen werden, daß das B. dem Johann anerkennen sey; so ist solches gleichwohl noch nicht zulänglich, sondern von dem Reviso darzuthun, daß der in Stammtafel gesetzte Theodor von B. ein Sohn Johann des dritten gewesen, und von seinem Vatter das Haus B. geerbet habe. Davon ist indessen in den oft angerühmten alten Acten nicht die mindeste Spur anzutreffen, und all dasjenige, so Revisus in Befolg der Urthel a qua aus den in Sachen Freyherrlicher Erbgenamen von S. contra von K. & von H. und sonstigen Acten beybringen solle, auch bereits wirklich beygebracht hat, schon vor der Urthel vom 27ten Januarii 1746. wie auch dem Commissorio vom 20ten Decembr. 1748. übergeben, anhebt bey Abfassung der Urthel vom 20ten März 1752. um so rechtlicher verworfen worden; je weniger selbiges beweisen, und erheben kan.

§. 20.

Von der nunmehr zum zweitemmale übergebenen Beilage sub N. 1. ist bis dahin das Urbild nicht beygebracht, noch auferleget worden. Zudem erhellet daraus keinesweges, daß Theodor von B. ein Sohn Johann des dritten gewesen, und von seinem Vatter das Haus B. geerbet habe. Ueber dies da der Theodor von B. in dieser anmasslichen Bey-

lage beurkundet, daß die vier Ahnen Z. E. G. und B. mütterlicher Seiten herkommen, so muß daraus ohnhintertreiblich folgen, daß entweder berührter Theodor den mütterlichen Namen geführt, und folglich ohnehelich, oder wenigstens kein Sohn Johann des dritten gewesen, zumalen nach einigen des Revisi angeben, ersagter Johann eine von A. zur Ehe gehabt haben solle. Diesem allen kommt auch noch hinzu, daß, wann nach des Revisi Bergeben Johann der Erstere mit einer von G.; Johann der zweytere mit einer von E.; und Johann der drittere mit der von A. sich vermählen haben sollen; alsdann der Theodor die von B., so wenig, als die von Z. unter seinen mütterlichen Ahnen zählen möge. Nithin ist entweder diese Beilage, oder aber die ganze Stammtafel ohnächte und ohnrichtig.

S. 21.

Die Beilage sub Lit. H 2. (welche vor der Urtheil vom 20ten Januarii 1746. schon beigebracht worden) hat ebenfalls (wie der vorige Referent des breitem angeführt) in original nicht auferlegt werden können. Unbegreiflich läßt sich daraus, daß Johann der drittere seinem Sohne Theodor das Haus B. zur Herrschaftsgabe gegeben haben solle, nicht erzwungen, daß ersagter Johann sothanen Rittersitz von seinem Vatter geerbet habe; zumalen aus dem bloßen Besitze keineswegs die Folge herzuleiten, daß dasjenige, so jemand besizet, dem

dem Vatter herrühre. Endlich streitet auch diese Beylage obangeführtermassen wider die vorige sub N. Act. 1. Nithin hat der Revisus vorläufig annoch auszufündigen, und zu bewahrheiten, welche von diesen beeden ächt, und welche falsch seye.

§. 22.

Wann die vorhin bereits übergebenen, und verworfenen Beylagen sub Lit. K. & M. nur oberhin eingesehen werden; so äusseret sich gleich, daß diese nicht von dem strittigen Hause, oder Ritterstige B., welches ein Adeliges freyes Gut ist, sondern von dem zu B. neben der Kirchen gelegenen Lehn, Gut, der Drossen Hof genennt, reden. Dadurch wird also nicht nur nichts erwiesen, sondern im Gegentheile annoch die im vorigen §. angeführte Beylage sub Lit. H. 2. vollends geschwächet und verdunklet. Dann fals auch das Urbild dieser Beylage beybringlich wäre; so würde alsdann aus dem jetzigen Beylagen sub Lit. K. & M. ein ganz verläntziger Zweifel aufgeworfen werden können, ob die Beylage sub Lit. H. 2. von dem Ritterstige B., oder aber von dem zu B. gelegenen Lehn, Gut zu verstehen seye? ja das letztere würde, um so eher behauptet werden müssen; als der eine Sak, nemlich daß Johann, und Theodor von Z. das Lehn, Gut zu B. besessen, näher, dann der andere, daß der Ritterstige B. diesen beeden zugehöret, erwiesen, und beausfündiget ist.

§. 23.

Als viel die dormalen wieder hervorgesuchte Anlage sub Lic. L. betrifft, so ist zwar nicht ohne, daß des Revidentens Mutter in Sachen ihrer wider die nunmehrige Revidentinn Freyfräulein von S. diese Beylage ehedessen übergeben habe. Dahingegen aber irret der Revisus über alle massen, wann er glaubet, daß desfalls die bloße Copen, oder Ebenbild einen völligen Beweis ausmachen müsse. Der Zeiten handelte des Revidentens Mutter wider die Revidentinn proprio nomine, & jure: Nunmehr aber hat die Revidentinn dem Revidenten ihr habendes Recht übertragen. Da derselbe also nicht seiner Mutter, sondern die Stelle der Cedentinnen vertritt, und deren Gerechtfame vertheidiget; so ist die bloße Copen um so ohnerheblicher, als eines theils es sowohl um die Gerechtfame der Cedentinnen, als des Cessionarii zu thun. Andern theils auch nach nunmehr ausgesprochenen Eyden nicht anders vermuthet werden darf, dann daß der Revident, wie auch die Revidentinn das Urbild dieser Beylagen nicht besitzen, noch auch Beylage nicht mit einem einzigen Buchstaben erwehnet, daß der Theodor von Z. ein Sohn Johann des dritten gewesen, daß er den Ritter B. von seinem Vater ererbet, und daß er von wegen jezerfagten Ritterstükes zum Landtage beschrieben worden. Vielmehr da oben

angeführet, daß die von Z. das Lehn-
gut zu B. be-
besessen haben; so ist der Titel: Theodor von
Z. zu B. annoch zweifelhaft, und nach obigen
Gründen eher von dem Lehn-
gut, dann dem
Rittersitze B. zu verstehen, mithin sogar das
Urbild der Be-
yilage ohnzulänglich.

§. 24.

Aus diesem erreichen nun auch die Anlagen
sub Lit. Q. & A. A. (derer die erstere vorhin
schon, die andere aber dormalen allererst über-
geben) ihre vollkommene Erledigung. Diese
bewähren zwar, daß sicherer Theodor von Z.
zu B. und dessen Tochtermann Adam Franz
von S. im Jahre 1636. und 1637. wider die
von B. und von R. Proceß geführet. Diesel-
ben besagen indessen nicht, daß der Theodor
von Z. ein Sohn Johann des dritten gewesen,
daß er den Rittersitz B., und nicht das Lehn-
gut zu B. be-
besessen, und daß er selbiges von
seinem Vater ererbet habe. Ein solches darf
auch vernünftiger Weise um so weniger ge-
muthmasset und geglaubet werden, je klärli-
cher die §. 22. angeführte, und wider den
Revisum vollständig erweisende Be-
yilagen sub Lit. K. & M. bestättigen, daß erwehnter
Theodor nicht mit dem Rittersitze B., sondern
mit dem Gut zu B. be-
belehnet worden. Wann
gleichwohl jemand das Gegentheil zu behaup-
ten sich beygehen lassen sollte, oder könnte; so
ist jedamoch obangeführter massen nicht erwie-
sen,

sen, daß Johann der dritte von Johann dem zweytern den strittigen Rittersitz erhalten habe.

§. 25.

Sehe man immittels so gar, daß dieses alles durch die alten Acten vollbürtig erwiesen werde; wie stehet es demnach mit den übrigen Ahnen? Ist jene Linie, wovon der Revisus abstammen will; so, wie sie gezogen, gerechtfertiget? Seynd davon ohnumstößliche Proben vorhanden? ja, daß die Maria von Z. eine Tochter Johann des zweyteren, und Maria von E. gewesen, und mit Johann von Z. sich verheyrathet habe; ein solches erhellet zwar aus demjenigen, so oben §. 16. angeführet worden. Dahingegen aber ist ohnerwiesen, daß ersagte Maria eine Tochter, Namens Veronica, geböhren, daß bemeldte Veronica mit Caspar von G. sich vermählet, und einen Sohn gleichen Namens zur Welt gebracht, und endlich daß dieser Caspar den Georg Reinhart gezeuget. Wenigstens seynd die desfalls beybrachten Beweisstücke, als nemlich die Beilage sub Lit. D. O. V. & Y. theils wegen Abgang derer Urbilden, theils aus anderen Ursachen bey den beeden Rechtserkenntnissen vom 20sten Merz 1752, und vom 3ten Julii 1754. als ohnerheblich verworfen worden.

§. 26.

Indeme auch von den nachgehends übergebenen ferneren Anlagen sub N. 2. 3. 4. & 5. in der

der Urtheil a qua nicht das mindeste erwehnet,
 noch derer Auslegung dem Reviso aufgegeben
 worden; so kan ich meines wenigsten Orts kei-
 nen andern Schluß abfassen, dann daß man
 bey Aburtheilung der Sache diese Beylagen
 ebenfalls für ohnzulänglich angesehen habe.
 Sollte indessen dieses nicht geschehen, sondern
 es dabey die Meinung gewesen seyn, daß der
 Revisus solche Stücke abermals beybringen
 könnte oder müste; so wären die Revidenten
 dadurch um so mehr beschweret worden; je
 weniger sothane Beylagen bewürken, und zur
 Sache beytragen mögen. Durch die Anlagen
 sub N. 2. & 3. (falls die Urbilder davon auf-
 weisen) würde nemlich ein mehreres nicht er-
 wiesen, als daß Caspar von G. ein Bruder
 Jacoben von G. gewesen, und von dessen hin-
 terlassener Wittiben die in der Beylage sub
 N. 3. bemerkten Brieffschaften empfangen habe.
 Was soll nun aber dieses sagen? Was solle es
 fruchten. Daraus läßt sich ja nicht schliessen,
 daß vorbenannte Caspar und Jacob von G.
 Söhne der Veronica von Z., und diese eine
 Tochter der Maria von Z. gewesen. Noch
 weniger wird dadurch bewahrheitet, daß jene
 Urkunden, die der Caspar von G. bekommen,
 und welche in gegenwärtiger Sache einschla-
 gen, als der Landtagsbrief Johann von Z. die
 Heyrathsverschreibung Johann von Z. und
 Maria von Z., die Heyrathsverschreibung Ca-
 spars von G. und Veronica von Z., und was
 dergl.

dergleichen mehr, wahre und ächte Urbilder gewesen, zumalen eines theils die erstere Rechtsregel belehret, quod Referens absque relato nihil probet. Andern theils besaget sogar die Anlage selbst, daß von einigen Stücken, nemlich von dem Landtagsbriefe, und von der Heyrathsverschreibung Johann von Z. nur bloße Ebenbilder seyen ausgehändiget worden.

§. 27.

Die Beilage sub N. 4. (wovon ebenfalls das Urbild nicht beygebracht, und welche anbey ohne Tag und Jahr ist) führet in dürren Buchstaben nach sich, daß Johann Caspar von G. die Heyrathsverschreibung seiner angeblichen übergroßeltern, Johann von Z. und Maria von Z. damals nicht vorbringen, noch sich mittels derselben zum Landtage rechtfertigen können. Da es also der Zeit schon an dem Ahnen, Beweis gefehlet, so wird dadurch all dasjenige, so dem Reviso entgegen stehet, noch in voller Uebermasse bestättiget und befestiget. Zudem ist oben §. 16. & 25. bereits angewiesen, mit hin durch diese Beilage darzuthun überflüssig, daß Johann von Z. und Maria von Z. Eheleute gewesen. Will man sagen: es würde hiedurch noch etwas näheres bewiesen, nemlich daß die Tochter obiger beeden Eheleuten die Großmutter des Johann Caspar von G. gewesen seyn müßte; so ist die Folgerung nicht bündig, noch schlüssig; zumahlen es eben wohl seyn

seyn kan, daß obige Eheleute einen Sohn gehabt, welcher nachgehends der Großvater erwehnten Johann Caspars geworden. Ueber dies zehlet der Revisus den Johann Caspar nicht unter diejenigen, wovon er in gerader Linie abstammet; sondern er gibt selbigen nur als einen Auserwandten einer Nebenlinie an: mithin macht sich der Schluß von selbst, daß durch die Ahnen des Johann Caspars der Stammbaum des Revisi sich schlecht rechtfertigen lasse.

S. 28.

Endlich ist die Beylage sub N. 5. von dem Jacoben von G. welcher sie dem Angeben nach geschrieben haben solle, nicht eins unterschrieben, noch auch mit Tage, und Jahre versehen; an bey kan dieselbe einen Beweis um so weniger ausmachen, je ohnwidressprechlicher es ist, daß niemand seine Stammtafel durch seine bloße Aufzeichnung rechtfertigen möge. Widrigens falls, und wann die bloße Aufzeichnung hinreichen sollte; so würden bald alle Stammtafeln erwiesen seyn, welche annoch in der äußersten Dunkelheit begraben liegen, und welche so ungewis seynd, als der Stamme Henrich des Bögellers, wovon der berühmte

VON LVDWIG vol. I. dissert. II.
eine besondere Dissertation unter dem Titel:
Henricus anceps historia anceps geschrieben. So
wie ich inzwischen auch, daß die jetzt angeführten

ten Beylagen einen völligen Glauben verdieneten, so würden dadurch jedoch nur die vier obersten Ahnen, nemlich Johann von Z. Maria von Z. Veronica von Z. und Caspar von G. der andere nur erwiesen. Folglich gehen die unteren Ahnen annoch ab, welche von dem Reviso nicht mit einem einzigen Buchstaben bescheiniget, und derer Beweis selbigem auch nicht aufgegeben worden.

§. 29.

Wann nun aus diesem allem zur Genüge erheller, daß die von dem Reviso angehobene Klage von allen Seiten ohngegründet, daß der Beweis allenthalben abgängig, daß die alten Acten sowohl in Sachen von Z. contra von K., als in Sachen von S. contra von K. & von H., oder die aus diesen Acten angezeigten Stellen ohnzulänglich, daß die von dem Reviso ferner beygebrachten Beweisstücke ohnerheblich, und also die Revidenten durch die Urthel a qua vielfältig beschweret worden; so solle ich endlichen Schluß dahin abfassen, daß solthane Urthel abzuändern, und statt deren die bey denen Rechtskenntnissen vom 20ten März 1752 und 2ten Julii 1754 bereits festgestellte Endurthel nunmehr so folgendermassen zu eröffnen seye.

Sententia.

In Sachen Freyfräulein von G. zu
und Freyherrn von E. Impetranten eines, G. zu
wie
der

der Freyherrn von G. zu F. Impetraten an
 dern theils ist zu recht erkennt, daß Revisio
 wohl gebetten, das Deposicum zu restituiren,
 Demnach die letztere Urthel vom 10ten April
 1756 zu reformiren, mithin gedachte Impe-
 trantes nunmehr bey dem Rittersitze B. in pos-
 sessorio, salvo petitorio zu handhaben, so
 dann die bey dieser Sache aufgegangene Kos-
 ten, jedoch ausschließlich der in der Hofraths-
 Urthel vom 20ten Decembr. 1748. vorbehaltenen
 Expensarum retardatæ litis, als worin
 nen Impetratus nach rechtlicher Ermässigung fäl-
 lig zu ertheilen, gegeneinander zu compensiren,
 und zu vergleichen seyen; Allermassen hiemit
 zu recht erkennt, zu restituiren befohlen, refor-
 miret, gehandhabet und compensiret worden.

VIII.

Von Auslegung eines Bündnisses.

§. 1.

Im Jahre 1737. ist zwischen Johann D. so
 dann Christian B. ein Pfandschafts-Con-
 tract, oder Uebertrag geschlossen, und
 darinnen §. 4. verabredet worden, daß unter
 der von Eheleuten D. denen Eheleuten B.
 überlassenen Wohnung her ein Gang von 3½
 Fuß